



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 19. Juni 2001 i.S. X. gegen RWW-Fakultät (B 7/01)

- 1. Aus den massgebenden reglementarischen Bestimmungen ergibt sich, dass auch für Soziologiestudierende die Höchstgrenze von 36 ausserfakultären SWS gilt (E. 2).*
- 2. Zwei Fälle vermögen nicht eine ständige vom Reglement abweichend Praxis zu belegen, die eine „Gleichbehandlung“ im Unrecht rechtfertigen würde, zumal die Fakultät im vorliegenden Fall deutlich zu erkennen gegeben hat, dass sie in Zukunft in ihrer Praxis nicht vom Reglement abweichen wird (E. 3).*
- 3. Das Vertrauen in eine unrichtige behördliche Auskunft wird nur dann geschützt, wenn sie von der zuständigen Behörde gegeben wurde. Zuständig ist diejenige Behörde, die auch einen allfälligen Entscheid über die zur Diskussion stehende Frage zu fällen hätte. Da im vorliegenden Fall aufgrund der unübersichtlichen reglementarischen Situation allgemein Unklarheit über die Zuständigkeiten herrschte, durfte die Beschwerdeführerin von der Zuständigkeit der Präsidentin der Studienkommission zur Erteilung einer Auskunft über die Anrechnung ausserfakultär erbrachter Studienleistungen ausgehen (E. 4b). Das Vertrauen der Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Fall jedenfalls zu schützen, da eine Kumulation unrichtiger, aber gleichlautender Auskünfte vorlag (E. 4).*

Sachverhalt (gekürzt):

X. ersuchte den Abteilungsvorsteher der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RWW-Fakultät), im Rahmen ihres Hauptfachstudiums in Soziologie als erstes Nebenfach die an der Phil.-hist. Fakultät absolvierten Studien in Sozialpsychologie gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. d des Reglements über die Hauptfachstudien Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 5. Dezember 1979 (Reglement BWL/VWL) mit 36 Semesterwochenstunden (SWS) statt nur mit 24 SWS anzurechnen. Der Abteilungsvorsteher wies dieses Gesuch unter Hinweis auf die maximale Zahl von insgesamt 36 SWS ausserfakultärer Studienleistungen und die bereits im Rahmen ihres zweiten ausserfakultären Fachs "Ethnologie" angerechneten 20 SWS ab und teilte X. mit, dass somit lediglich 16 SWS für das Nebenfach "Sozialpsychologie" angerechnet werden könnten. X. führte gegen diese Verfügung Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern, mit dem Antrag, es seien ihr mindestens 44 ausserfa-

kultüre SWS an ihr Soziologiestudium anzurechnen. Zur Begründung führt sie aus, die von ihr gewählte Fächerkombination habe Prof. Y., Präsidentin der Studienkommission, bewilligt und verweist auf das entsprechende Schreiben. Weiter ist sie der Meinung, dass Art. 10 des Reglements BWL/VWL, wonach höchstens 24 SWS ausserfakultäre SWS angerechnet werden können, wegen der spezialgesetzlichen Regelung in der Studienordnung für das Hauptfach Soziologie vom 19. Mai 1994 (Studienordnung Soziologie) keine Anwendung finde. Zudem verweist sie auf das Schreiben des damaligen Dekans, der ihr im Bewusstsein der bereits erfolgten Anrechnung von 20 ausserfakultär erbrachten SWS bestätigt habe, dass ein an der Phil.-hist. Fakultät absolviertes erstes Nebenfach "Arbeits- und Organisationspsychologie" mit 36 SWS angerechnet werden könnte. Der Arbeitsaufwand für das nun von ihr absolvierte Nebenfach "Sozialpsychologie" anstelle der ursprünglich beabsichtigten "Arbeits- und Organisationspsychologie" sei identisch, weshalb es willkürlich wäre, dieses Nebenfach nicht auch mit 36 SWS anzurechnen. Sie wisse auch, dass die Studentin A. ihr Soziologiestudium mit 40 ausserfakultären SWS habe abschliessen können. Frau Z., Oberassistentin und Studienberaterin am Institut für Soziologie, habe X. mitgeteilt, dass einem Abschluss mit Sozialpsychologie im ersten Nebenfach (24 SWS) und Ethnologie als Ergänzungsfach (20 SWS) nichts im Wege stehe.

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdeführerin studiert Soziologie im Hauptfach an der RWW-Fakultät. Für sie gilt damit in erster Linie das Reglement PW/S. Gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements lassen die Studienordnungen neben den explizit genannten Nebenfächern weitere, *ausserfakultäre Nebenfächer* zu. Nach Abs. 4 sind für das Nebenfach Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 24 SWS erforderlich, jedoch höchstens 36 SWS zulässig. Gemäss Art. 10 des Reglements PW/S können Leistungsnachweise aus *Ergänzungsfächern* bis zu einem Umfang von 24 SWS angerechnet werden. Soweit das Reglement *oder die Studienordnung* keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Reglements Wirtschaftswissenschaften sinngemäss (Art. 19 des Reglements PW/S).

In erster Linie ist demnach ergänzend die Studienordnung Soziologie zu konsultieren: In Ziff. 3.5.1. dieser Studienordnung steht folgendes:

"Leistungsnachweise aus weiteren inner- und ausserfakultären Fächern können bis zu einem Umfang von 24 SWS angerechnet werden."

Weder das Reglement PW/S noch die Studienordnung Soziologie enthalten eine Bestimmung zu einer allfälligen Obergrenze für ausserfakultäre SWS, und sie nennen auch die zulässigen ausserfakultären Nebenfächer nicht. Gemäss Ziff. 3.4.1. der Studienordnung Soziologie werden ausserfakultäre Nebenfächer analog dem Verfahren der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung anerkannt.

Für die Anerkennung ausserfakultärer Nebenfächer sind somit die Art. 9 und 10 des Reglements BWL/VWL massgebend. Art. 9 Abs. 2 lit. d bestimmt folgendes:

² Die Zahl der Semester-Wochenstunden, die in den einzelnen Fächern anerkannt werden, ist nach unten und oben beschränkt; in die nachste-

hend angeführten Stundenintervalle werden Lizentiatsarbeiten nicht eingerechnet:

....

d. Ausserfakultäre Nebenfächer

- 24 Semester-Wochenstunden (ohne gesonderte Bewilligung der Stundenzahl durch die Abteilung)
- mindestens 24 und höchstens 36 Semester-Wochenstunden (mit gesonderter Bewilligung der Stundenzahl durch die Abteilung).

Art. 10 des Studienreglements VWL/BWL lautet wie folgt:

Art. 10 Ausserfakultäre Fächer

¹ Auf die Gesamtleistung des Hauptstudiums können mit Bewilligung der Abteilung auch Leistungsnachweise aus ausserfakultären Lehrveranstaltungen an der Universität Bern für höchstens 24 Semester-Wochenstunden angerechnet werden.

² Mit Bewilligung der Abteilung kann ein ausserfakultäres Fach als Nebenfach zugelassen werden.

³ Für ausserfakultäre Fächer bestimmt die Abteilung, welchen Anforderungen die Leistungsnachweise zu genügen haben.

Art. 10 Abs. 1 lässt sich entnehmen, dass die Abteilung grundsätzlich nur ausserfakultäre Studienleistungen im Umfang von insgesamt 24 SWS zulassen kann. Geht es um die Anerkennung eines *Nebenfachs*, muss die Zulässigkeit des Fachs ausdrücklich von der Abteilung bewilligt werden (Art. 10 Abs. 2), wobei bei einem positiven Entscheid der Abteilung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. d automatisch auch 24 SWS ohne spezielle Bewilligung angerechnet werden. Ein Nebenfach kann gemäss derselben Bestimmung mit einer speziellen Bewilligung in Abweichung von der allgemeinen Höchstgrenze indessen sogar mit 36 SWS angerechnet werden. Nirgends gibt es aber eine Bestimmung, die die Variante zuliesse, bei bereits erfolgter Anerkennung eines Nebenfachs im Umfang von 24 SWS noch weitere SWS in Form eines Ergänzungsfachs bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 36 SWS zuzulassen. Nach den reglementarischen Bestimmungen ist die Überschreitung von 24 ausserfakultären SWS nur bei einem Nebenfach möglich.

Im Fall der Beschwerdeführerin ist unbestritten, dass das ausserfakultäre Ergänzungsfach "Ethnologie" bereits mit 20 SWS angerechnet wurde. Wie die RWW-Fakultät zu Recht vorbringt, ist es gemäss Art. 3 des Reglements PW/S i.V.m. Ziff. 3.4.1. des Studienplans Soziologie die Abteilung, die über die Anerkennung eines Nebenfachs entscheidet und nicht die Studienkommission. Dasselbe gilt mangels anderer Regelung der Zuständigkeit im Reglement PW/S und in der Studienordnung Soziologie auch für die Anerkennung ausserfakultärer SWS im Rahmen von Ergänzungsfächern. Wie das Schreiben des Dekans vom 17. Februar 2001 an B. zeigt, wurde dies bisher unbestrittenermassen auch so gehandhabt. Massgebend für die Anerkennung eines Nebenfachs sind gemäss dem Verweis in Ziff. 3.4.1. des Studienplans Soziologie die Art. 9 Abs. 2 lit. d und Art. 10 des Reglements VWL/BWL. Nach dem im letzten Abschnitt Gesagten könnte eine Anerkennung eines Nebenfachs nur noch im Umfang von 4 bzw. maximal 16 SWS erfolgen, da der Beschwerdeführerin bereits 20 SWS für das Ergänzungsfach "Ethnologie" anerkannt wurden, oder aber eine Anerkennung von maximal 36 SWS für das Nebenfach "Sozialpsychologie" bei Löschung der 20 SWS für das Ergänzungsfach "Ethnologie". Ein Ne-

benfach setzt aber gemäss Art. 9 Abs. 4 des Reglements BWL/VWL mindestens 24 SWS voraus, so dass die erste Variante wegfällt. Dass "Sozialpsychologie" als Nebenfach von der Abteilung grundsätzlich zugelassen würde, ist nicht bestritten.

Die Beschwerdeführerin ist freilich der Meinung, die Obergrenze von 36 ausserfakultären SWS könne für Soziologiestudierende nicht gelten, da Ziff. 3.5.1. der Studienordnung Soziologie vorsehe, dass *weitere inner- und ausserfakultäre Leistungsnachweise angerechnet werden könnten*. Geht man vom Wortlaut aus, spricht in der Tat einiges für diese Sichtweise, genau so gut kann sich aber das Wort "weitere" nur auf "innerfakultär" nicht aber auf "ausserfakultär" oder nur auf "Fächern" und nicht auf die davor stehenden Adjektive beziehen. Die Frage der richtigen Auslegung kann indessen offen bleiben, da es bei der Regelung der maximal zulässigen ausserfakultären SWS um "Anforderungen für die Verleihungen von [...] Lizientiaten [...]" gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. b des Status der Universität vom 17. Dezember 1997 (UniSt, BSG 436.111.2) geht. Solche Regelungen müssen gemäss Art. 82 Abs. 1 UniSt *zwingend* auf Stufe Studienreglement geregelt werden (diese müssen im Gegensatz zu den Studienplänen oder Studienordnungen von der Erziehungsdirektion genehmigt werden und geniessen daher eine höhere Legitimation). Wenn das Reglement PW/S keine Regelungen zu den maximal zulässigen ausserfakultären SWS enthält, ist eine entsprechende Bestimmung daher entgegen Art. 19 Reglement PW/S im Reglement VWL/BWL und nicht in der Studienordnung Soziologie zu suchen. Indem Art. 19 des Reglements PW/S das Reglement VWL/BWL komplementär für anwendbar erklärt, ist es nicht möglich, bei einer Nichtregelung von einem qualifizierten Schweigen auszugehen zu können. Die Beschwerdeführerin kann somit nichts aus Ziff. 3.5.1. der Studienordnung Soziologie zu ihren Gunsten ableiten.

Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin aus den reglementarischen Bestimmungen keinen Anspruch auf Anerkennung von mehr als 36 SWS hat.

3. Die Beschwerdeführerin bringt vor, A. und B. hätten ihr Soziologiestudium mit 40 bzw. 52 ausserfakultären SWS abschliessen können. Die Behauptungen sind mit entsprechenden Dokumenten belegt.

"Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor" (BGE 112 Ib 381 E. 6 S. 387). Anders gesagt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Dass es sich bei der Anerkennung von mehr als 36 SWS um "Unrecht" handeln würde, wurde oben in Erwägung 2 dargelegt. Ein Anspruch auf gesetzeswidrige Gleichbehandlung wird ausnahmsweise bei kumulativem Vorliegen der folgenden Voraussetzungen bejaht (vgl. PIERRE TSCHANNEN, ULRICH ZIMMERLI, REGINA KIENER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Stämpfli-Skripten zum schweizerischen Verwaltungsrecht, Bern 2000, S. 122 (§ 22, Ziff. II, 3.c), mit Hinweis auf BGE 122 II 446 E. 4a S. 451 f.):

- Die Behörde weicht *in ständiger Praxis* vom Gesetz ab.
- Die Behörde gibt zu erkennen, dass *sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden wird*.
- Es bestehen *keine überwiegenden Gesetzmässigkeitsinteressen*.

Die RWW-Fakultät wendet demgegenüber ein, bei A. sei es entgegen des Entscheids des Dekans zu einem unautorisierten Eintrag von mehr als 36 SWS gekommen. Zum Fall von B. hat sich die Fakultät nicht geäussert.

Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann offen bleiben, denn die beiden Fälle sind nach der Aktenlage nicht geeignet, im Sinne der zitierten Lehre und Praxis eine allfällige ständige vom Reglement abweichende Praxis zu belegen. Zudem gibt der Abteilungsvorsteher deutlich zu erkennen, dass in Zukunft keine Abschlüsse mit mehr als 36 ausserfakultären SWS zugelassen werden sollen. Die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung im Unrecht sind somit vorliegend nicht erfüllt.

4. Allenfalls könnte die Beschwerdeführerin aus den zahlreichen Mitteilungen einen Anspruch auf Anrechnung aufgrund von Treu und Glauben haben. Sie beruft sich dementsprechend auf den Schutz ihres Vertrauens in die erteilten Auskünfte.

Der Vertrauensschutz bei unrichtigen behördlichen Auskünften steht im Spannungsverhältnis zum Gesetzmässigkeitsprinzip, das grundsätzlich Vorrang hat, da nach Massgabe des Gesetzes und nicht nach Massgabe einer davon abweichenden Auskunft entschieden werden soll (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, Rz. 563). Unter bestimmten Voraussetzungen kommen unrichtigen behördlichen Auskünften jedoch Rechtswirkungen zu, so dass in solche Auskünfte gesetztes Vertrauen geschützt wird. Es handelt sich dabei um die folgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. statt vieler PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/REGINA KIENER, a.a.O., S. 115 f. (§ 21, Ziff. II., 5.), mit Hinweis auf BGE 121 II 473 E. 2c S. 479):

- Die Auskunft bezog sich auf eine *konkrete Angelegenheit* und wurde vorbehaltlos erteilt.
- Die Behörde war *zur Auskunftserteilung zuständig* oder der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig erachten.
- Die *Unrichtigkeit* der Auskunft ist *nicht offensichtlich*.
- Es wurden *Dispositionen* getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können.
- *Rechts- und Sachlage* haben sich seit der Auskunftserteilung *nicht geändert*.

In den Akten sind drei Dokumente vorhanden, die eine Auskunft über die Zulässigkeit der von der Beschwerdeführerin gewählten Fächerkombination geben. Mit Schreiben 5. Juni 1997 teilte die Präsidentin der Studienkommission, Prof. Y., der Beschwerdeführerin folgendes mit:

"Ihrer Bitte um Anerkennung des Nebenfachs Sozialpsychologie und des Ergänzungsfachs Ethnologie (2. Nebenfach nach Phil.-hist. Terminologie) im Rahmen Ihres Hauptfachstudiums in Soziologie kann sehr wohl entsprochen werden, da es sich gesamthaft um eine sehr sinnvolle Fächerkombination handelt. Gemäss unserer Studienordnung 3.5. können Leistungsnachweise in den Ergänzungsfächern (im Ergänzungsfach) im Umfang von 24 SWS angerechnet werden. Selbstverständlich müssen diese belegbar sein. Wegen der Studienbedingungen im Nebenfach Sozialpsychologie hoffe ich Ihnen bald Bescheid geben zu können."

Am 21. Februar 2000 teilte der damalige Dekan, Prof. C., der Beschwerdeführerin folgendes schriftlich mit:

Ich bestätige Ihnen, dass das an der Phil.-hist. Fakultät abgeschlossene 1. Nebenfach "Arbeits- und Organisationspsychologie" nach altem und nach neuem Reglement mit 36 SWS angerechnet wird."

Schliesslich bestätigte die Oberassistentin am Institut für Soziologie, Frau Dr. Z., mit Schreiben vom 23. Februar 2001, dass sie der Beschwerdeführerin im Februar 2000 im Rahmen einer Studienberatung bestätigt habe, "dass ihrem Abschluss mit Hauptfach Soziologie, 1. Nebenfach Sozialpsychologie (24 ausserfakultäre SWS) und Ergänzungsfach Ethnologie (20 ausserfakultäre SWS) nichts im Wege steht".

a) In allen drei Fällen wurde die Auskunft bezogen auf eine konkrete Angelegenheit erteilt, nämlich betreffend die Studiensituation der Beschwerdeführerin. Frau Prof. Y. hat darauf hingewiesen, dass das Ergänzungsfach mit 24 SWS angerechnet wird. Im übrigen erfolgten alle drei Auskünfte vorbehaltlos.

b) Zuständig zur Erteilung einer Auskunft ist diejenige Behörde, die auch einen Entscheid in der Sache über die entsprechende Frage zu fällen hätte. Gemäss Art. 3 des Reglements PW/S entscheidet die Studienkommission über alle mit der Durchführung von Reglementen und Studienordnungen zusammenhängenden Fragen, soweit diese Entscheidungen nicht der Abteilung resp. der Fakultät vorbehalten sind. Die Anerkennung von ausserfakultären Nebenfächern liegt in der Kompetenz der Abteilung (Ziff. 3.4.1. i.V.m. Art. 9 und 10 des Reglements BWL/VWL). Eine verbindliche Auskunft über die Anerkennung ausserfakultärer Nebenfächer kann demnach nur die Abteilung geben. Da sich aber aus den Akten ergibt, dass allgemein Unklarheit über die anwendbaren Bestimmungen herrschte – was aufgrund der unübersichtlichen reglementarischen Regelung nicht erstaunt – ist der Beschwerdeführerin zu attestieren, dass sie von der Zuständigkeit der Präsidentin der Studienkommission ausgehen konnte. Dies trifft allerdings für die Mitteilung von Dr. Z. (damals Assistentin) nicht zu.

c) Die übrigen Voraussetzung sind erfüllt: Die Unrichtigkeit der Auskünfte war nicht offensichtlich. Dies belegt die Tatsache, dass die von der Beschwerdeführerin gewählte Fächerkombination von mehreren Seiten als zulässig eingestuft wurde. Die Beschwerdeführerin hat nach Erhalt der positiven Mitteilungen ihr Studium entsprechend disponiert und die erforderlichen Studienleistungen erbracht. Ihre gemachten Dispositionen sind nicht ohne Nachteil rückgängig zu machen, da sich ihr Studium verlängern würde. Die Rechtslage für ihr Studienabschluss hat sich nicht verändert.

d) Bezüglich des Schreibens von Prof. C. vom 21. Februar 2000 bringt die Fakultät vor, die Mitteilung, es könnten 36 SWS für das ausserfakultäre Nebenfach "Arbeits- und Organisationspsychologie" angerechnet werden, sei möglicherweise in Unkenntnis der Tatsache, dass bereits 20 ausserfakultäre SWS angerechnet worden seien, erfolgt. Zudem habe die Beschwerdeführerin schliesslich „Sozialpsychologie“ und nicht „Arbeits- und Organisationspsychologie“ belegt.

Unbestritten ist, dass das Nebenfach „Sozialpsychologie“ von der Abteilung als zulässig anerkannt wird. Letztlich ist darum das Schreiben von Prof. C. auch nur hinsichtlich der bewilligten ausserfakultären SWS von Bedeutung, unabhängig davon, in

welchem Fach sie absolviert wurden. Die Beschwerdeführerin verweist zum Nachweis dafür, dass der damalige Dekan, Prof. C., beim Verfassen des Schreibens vom 21. Februar 2000 Kenntnis von ihren bereits anerkannten ausserfakultären SWS hatte, auf das Schreiben von Prof. C. vom 17. Februar 2000 an B., worin insgesamt 52 ausserfakultäre SWS als zulässig erklärt wurden. Aus diesem Schreiben wird zumindest deutlich, dass selbst dem damaligen Dekan keine maximale Zahl an ausserfakultären SWS bei Soziologiestudierenden bewusst war. Den Mutmassungen über die Bedeutung dieses Schreibens braucht indessen nicht weiter nachgegangen zu werden, da die drei genannten Dokumente jedenfalls in ihrer Kumulation eine geeignete Grundlage darstellen, das Vertrauen der Beschwerdeführerin in die erteilten Auskünfte zu schützen.

Die Anzahl anrechenbarer SWS für die erbrachten Studienleistungen sind im einzelnen nicht umstritten. Dass das Nebenfach Sozialpsychologie grundsätzlich ein Gewicht von 36 SWS hat, bestätigt die angefochtene Verfügung, wo die Möglichkeit zur Anrechnung dieses Nebenfachs mit 36 SWS explizit genannt ist. Es kann darum dem Hauptbegehren der Beschwerdeführerin um Anrechnung von insgesamt 56 ausserfakultären SWS entsprochen werden.

Entscheid rechtskräftig.